

Antrag: Erste Lesung: Dauerhafte Änderung der Satzung der Studierendenschaft - Elfter Abschnitt Autonomes Feministisches Referat

Antragstellende: Autonomes Feministisches Referat

Inhalt:

Das Studierendenparlament möge folgende sprachliche Anpassungen für die Satzung der Studierendenschaft beschließen:

Erster Abschnitt Allgemeines	Erster Abschnitt Allgemeines
§ 1 Organe der Studierendenschaft (1) Organe der Studierendenschaft sind a) das Studierendenparlament (StuPa), b) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA), c) der Ältestenrat, d) die Vollversammlung (VV), e) die Fachschaftsorgane, f) die Fakultätskonferenzen, g) die FachschaftsvertreterInnenvollversammlung (F3V), h) das Autonome Feministische FrauenLesben Referat (FemRef), i) die Hochschulgruppe ausländischer Studierender (HGAS), j) das autonome Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende (BeRef), k) das autonome Schwulenreferat. (2) Die Organe der Studierendenschaft und die von ihnen eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen tagen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.	§ 1 Organe der Studierendenschaft (1) Organe der Studierendenschaft sind a) das Studierendenparlament (StuPa), b) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA), c) der Ältestenrat, d) die Vollversammlung (VV), e) die Fachschaftsorgane, f) die Fakultätskonferenzen, g) die FachschaftsvertreterInnenvollversammlung (F3V), h) das Autonome Feministische FrauenLesben Referat (FemRef), i) die Hochschulgruppe ausländischer Studierender (HGAS), j) das autonome Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende (BeRef), k) das autonome Schwulenreferat. (2) Die Organe der Studierendenschaft und die von ihnen eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen tagen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.
Vierter Abschnitt Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)	Vierter Abschnitt Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 14 Aufgaben (1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft und ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Er hat alljährlich einen Haushaltsplanentwurf vorzulegen und ist für die Ausführung des Haushalts verantwortlich. (2) Es werden für die Ausführung der Haushaltstitel für die Organe nach § 1 Abs. 1 g) – j) (Autonomes Feministisches FrauenLesbenReferat, Hochschulgruppe ausländischer Studierender, autonomes Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende, autonomes Schwulenreferat) besondere Finanzbeauftragte als Mitglieder des AStA von den jeweiligen Organen gewählt und vom Studierendenparlament bestätigt. Sie sind an die Finanzordnung gemäß § 8 Abs. 1 FO gebunden. Die Rechte und Pflichten der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten bleiben davon unberührt. (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens 2 Mitgliedern des AStA gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.	§ 14 Aufgaben (1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft und ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Er hat alljährlich einen Haushaltsplanentwurf vorzulegen und ist für die Ausführung des Haushalts verantwortlich. (2) Es werden für die Ausführung der Haushaltstitel für die Organe nach § 1 Abs. 1 g) – j) (Autonomes Feministisches FrauenLesbenReferat, Hochschulgruppe ausländischer Studierender, autonomes Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende, autonomes Schwulenreferat) besondere Finanzbeauftragte als Mitglieder des AStA von den jeweiligen Organen gewählt und vom Studierendenparlament bestätigt. Sie sind an die Finanzordnung gemäß § 8 Abs. 1 FO gebunden. Die Rechte und Pflichten der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten bleiben davon unberührt. (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens 2 Mitgliedern des AStA gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
Elfter Abschnitt Autonomes Feministisches FrauenLesbenReferat	Elfter Abschnitt Autonomes Feministisches FrauenLesbenReferat (FemRef)

§ 32

Aufgaben, Teilorgane des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats

- (1) Im Rahmen des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats regeln Studentinnen frauen-/lesbenspezifische Angelegenheiten selbstständig.
- (2) Das Autonome Feministische FrauenLesbenReferat wird bei der Durchführung seiner Aufgaben vom AstA unterstützt.
- (3) Das Autonome Feministische FrauenLesbenReferat wird pro Haushaltsjahr mit mindestens 14 % des mittleren Beitragsaufkommens nach § 4 ausgestattet.
- (4) Für den Fall, dass durch die Regelung in Absatz 3 der Bestand des AstA aus finanziellen Gründen gefährdet ist, können durch Beschluss des Studierendenparlaments auf begründeten Antrag des AstA die Haushaltsmittel des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats entsprechend gekürzt werden. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem AstA und dem autonomen Referat, ob eine Bestandsgefährdung nach Satz 1 vorliegt, bedarf der Beschluss zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Ältestenrates.
- (5) Das Autonome Feministische FrauenLesbenReferat führt den ihm zugewiesenen Haushaltstitel („Studentinnen“) selbstständig aus.
- (6) Teilorgane des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats sind
 1. die FrauenLesbenVollversammlung (Studentinnenversammlung),
 2. das FrauenLesbenPlenum,
 3. das Referentinnenkollektiv.
- (7) Die Teilorgane des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats tagen öffentlich für FrauenLesben.

§ 32

Aufgaben, Teilorgane des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats

- (1) Im Rahmen des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats regeln FLINTA-Studierende FLINTA-Angelegenheiten selbstständig ¹.
- (2) Das Autonome Feministische FrauenLesbenReferat wird bei der Durchführung seiner Aufgaben vom AstA unterstützt.
- (3) Das Autonome Feministische FrauenLesbenReferat wird pro Haushaltsjahr mit mindestens 14 % des mittleren Beitragsaufkommens nach § 4 ausgestattet.
- (4) Für den Fall, dass durch die Regelung in Absatz 3 der Bestand des AstA aus finanziellen Gründen gefährdet ist, können durch Beschluss des Studierendenparlaments auf begründeten Antrag des AstA die Haushaltsmittel des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats entsprechend gekürzt werden. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem AstA und dem Autonomen Referat, ob eine Bestandsgefährdung nach Satz 1 vorliegt, bedarf der Beschluss zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Ältestenrates.
- (5) Das Autonome Feministische FrauenLesbenReferat führt den ihm zugewiesenen Haushaltstitel („Studentinnen“) selbstständig aus.
- (6) Teilorgane des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats sind
 1. die FrauenLesbenVollversammlung Studentinnenversammlung),
 2. das FemRef-Plenum,
 3. das Referent*innenkollektiv.
- (7) Die Teilorgane des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats tagen öffentlich für FLINTA-Studierende.

¹ FLINTA steht für Frauen, Lesben, inter*, nicht-binäre, trans* und agender Personen. So sollen alle nicht endo cis männlichen Menschen bestmöglich abgebildet werden, da das FemRef für deren Angelegenheiten zuständig ist. FLINTA ist kein Ersatz für Frau bzw. weiblich und versucht, ein Kompromiss zwischen Geläufigkeit und Sichtbarkeit zu sein.

§ 33

FrauenLesbenVollversammlung Aufgaben, Wahl- und Verfahrensgrundsätze

- (1) Die **FrauenLesben**Vollversammlung dient der Information und der politischen Willensbildung zu allen **frauen-/lesbenspezifischen** Belangen. Sie kann Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft aussprechen.
- (2) Die **FrauenLesben**Vollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden die **Referentinnen** des Autonomen Feministischen **FrauenLesben**Referats. Außerdem bestimmt sie die Vorschläge für die studentischen Mitglieder in **der Senatskommission für Frauenfragen**. Diese Wahlen finden in freier und gleicher Wahl statt. Die Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.
- (3) Die **FrauenLesben**Vollversammlung wählt eine dem StuPa für den Haushaltstitel „Studentinnen“ verantwortliche **Finanzbeauftragte**, die vom StuPa bestätigt und schriftlich beauftragt wird. Die Bestätigung der **Finanzbeauftragten** kann nur aus zwingenden Gründen und mit schriftlicher Begründung abgelehnt werden. In diesem Fall wird die Entscheidung über die Wahl **einer Finanzbeauftragten** an die **FrauenLesben**Vollversammlung **zurück verwiesen**.
- (4) Die **FrauenLesben**Vollversammlung muss einberufen werden
1. auf Antrag von mindestens 10 % der an der Carl von Ossietzky Universität immatrikulierten **Studentinnen**,
 2. auf Antrag des **FrauenLesben**Plenums,
 3. auf Antrag des **Referentinnen**kollektivs des Autonomen Feministischen **FrauenLesben**Referats.
- (5) Die **FrauenLesben**Vollversammlung wird von mindestens **einer Referentin** des Autonomen Feministischen **FrauenLesben**Referats einberufen und geleitet.
- (6) Die **Studentinnen-Versammlung** wird vom **FrauenLesben**Plenum durch Aushang an mehreren in der Universität frei zugänglichen Stellen bekannt gemacht. Der Aushang muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Studientage vor Beginn der **Studentinnen-Versammlung** erfolgen.

§ 33

FrauenLesbenVollversammlung Aufgaben, Wahl- und Verfahrensgrundsätze

- (1) Die **FrauenLesben**Vollversammlung dient der Information und der politischen Willensbildung zu allen **FLINTA-spezifischen** Belangen. Sie kann Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft aussprechen.
- (2) Die **FrauenLesben**Vollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der **anwesenden FLINTA-Studierenden** die **Referent*innen** des Autonomen Feministischen **FrauenLesben**Referats. Außerdem bestimmt sie die Vorschläge für die studentischen Mitglieder in der Senatskommission **§ 13 Grundordnung der Universität Oldenburg**. Diese Wahlen finden in freier und gleicher Wahl statt. Die Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.
- (3) Die **FrauenLesben**Vollversammlung wählt eine dem StuPa für den Haushaltstitel „Studentinnen“ verantwortliche **finanzbeauftragte Person**, die vom StuPa bestätigt und schriftlich beauftragt wird. Die Bestätigung der **finanzbeauftragten Person** kann nur aus zwingenden Gründen und mit schriftlicher Begründung abgelehnt werden. In diesem Fall wird die Entscheidung über die Wahl einer **finanzbeauftragten Person** an die **FrauenLesben**Vollversammlung **zurückverwiesen**.
- (4) Die **FrauenLesben**Vollversammlung muss einberufen werden
1. auf Antrag von mindestens 10 % der an der Carl von Ossietzky Universität immatrikulierten **FLINTA-Studierenden**,
 2. auf Antrag des **FemRef**-Plenums,
 3. auf Antrag des **Referent*innen**kollektivs des Autonomen Feministischen **FrauenLesben**Referats.
- (5) Die **FrauenLesben**Vollversammlung wird von mindestens **eine*r Referent*in** des Autonomen Feministischen **FrauenLesben**Referats einberufen und geleitet.
- (6) Die **Studentinnen-Vollversammlung** wird vom **FemRef**-Plenum durch Aushang an mehreren in der Universität frei zugänglichen Stellen bekannt gemacht. Der Aushang muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Studientage vor Beginn der **Studentinnen-Vollversammlung** erfolgen.

(7) Die ~~Studentinnen-Versammlung~~ beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden ~~Studentinnen~~. In der ~~Studentinnen-Versammlung~~ sind alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten ~~Studentinnen~~ stimmberechtigt.

(7) Die ~~Studentinnen-Vollversammlung~~ beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden ~~FLINTA-Studierenden~~. In der ~~Studentinnen-Vollversammlung~~ sind alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten ~~FLINTA-Studierenden~~ stimmberechtigt.

(8) Wenn es Zweifel daran gibt, dass eine Person zur Statusgruppe der FLINTA-Studierenden gehört, kann die Zugehörigkeit

- durch einen weiblichen, diversen oder gestrichenen Geschlechtseintrag,
- oder eine Änderung des Geschlechtseintrages an der Carl von Ossietzky Universität
- oder durch eine Erklärung
- oder durch Auskunft einer (externen) Beratungsstelle gegenüber der studentischen Wahlleitung nachgewiesen werden.

§ 34 FrauenLesbenPlenum (1) Das FrauenLesbenPlenum bietet allen interessierten Studentinnen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg die Möglichkeit der Teilnahme. (2) Das FrauenLesbenPlenum berät in frauen-/lesbenspezifischen Angelegenheiten. Weiterhin werden Fragen der laufenden Geschäfte des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats erörtert. (3) Jede an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierte Studentin hat Antragsrecht und Stimmrecht im FrauenLesbenPlenum. (4) Das FrauenLesbenPlenum spricht mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Studentinnen Empfehlungen aus. (5) Das FrauenLesbenPlenum tritt während der Vorlesungszeit wöchentlich zusammen. Für die vorlesungsfreie Zeit gelten diesbezüglich die Vereinbarungen, die im Plenum getroffen werden.	§ 34 FemRef-Plenum (1) Das FemRef-Plenum bietet allen interessierten FLINTA-Studierenden der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg die Möglichkeit der Teilnahme. (2) Das FemRef-Plenum berät in FLINTA-spezifischen Angelegenheiten. Weiterhin werden Fragen der laufenden Geschäfte des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats erörtert. (3) Alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten FLINTA-Studierenden haben Antragsrecht und Stimmrecht im FemRef-Plenum. (4) Das FemRef-Plenum spricht mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden FLINTA-Studierenden Empfehlungen aus. (5) Das FemRef-Plenum tritt während der Vorlesungszeit wöchentlich zusammen. Für die vorlesungsfreie Zeit gelten diesbezüglich die Vereinbarungen, die im Plenum getroffen werden.
§ 35 Geschäftsordnung Das Autonome Feministische FrauenLesbenReferat und die Teilorgane des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats können sich Geschäftsordnungen geben.	§ 35 Geschäftsordnung Das Autonome Feministische FrauenLesbenReferat und die Teilorgane des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 36 Referentinnenkollektiv, Aufgaben, Amtszeit	§ 36 Referent*innenkollektiv, Aufgaben, Amtszeit
(1) Die Referentinnen übernehmen die laufenden Geschäfte des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats. (2) Die Referentinnen arbeiten auf der Basis der Empfehlungen des FrauenLesbenPlenums. (3) Die Referentinnen werden in der Studentinnen-Versammlung jeweils für eine einjährige Amtszeit gewählt, die mit dem Wintersemester beginnt. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend. (4) Tritt eine Referentin während ihrer Amtszeit zurück, werden ihre Aufgaben bis zur Wahl einer Nachfolgerin von den anderen Referentinnen übernommen.	(1) Die Referent*innen übernehmen die laufenden Geschäfte des Autonomen Feministischen FrauenLesbenReferats. (2) Die Referent*innen arbeiten auf der Basis der Empfehlungen des FemRef-Plenums. (3) Die Referent*innen werden in der Studentinnen-Vollversammlung jeweils für eine einjährige Amtszeit gewählt, die mit dem Wintersemester beginnt. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend. (4) Tritt eine*r der Referent*innen während der laufenden Amtszeit zurück, werden die Aufgaben bis zur Wahl einer nachfolgenden Person von den anderen Referent*innen übernommen.

Begründung:

Erfolgt ggf. mündlich.